

Bericht über die Verkehrsschau am 25. Juli 2018

Nummer 04/2018

Folgende Straßenzüge wurden besichtigt:

Ortsbeirat Ravensberg / Brunswik / Düsternbrook

1. Holtenauer Straße zwischen Schauenburger Straße und Lornsenstraße

Der Ortsbeirat hat bemängelt, dass das Tempo 30-Schild in Höhe des Penny Marktes nicht zu sehen sei, wenn dort ein Bus hält.

Die Teilnehmer an der Verkehrsschau kommen aufgrund der vor Ort gewonnenen Eindrücke zu folgender Bewertung.

In der Holtenauer Straße ist die Standortwahl für Verkehrszeichen, die sich an den fließenden Verkehr wenden, aufgrund der baulichen Gegebenheiten nicht einfach. Aus diesem Grund wurde die betreffende Beschilderung auch jeweils beidseitig und teilweise zusätzlich an seitlichen Auslegern angeordnet.

Im Rahmen des Verkehrsschauberichts vom 19. Dezember 2016 wurde bereits ein Rückschnitt des Astwerks von Straßenbäumen angeordnet, um die Sichtbarkeit zu verbessern.

Die Sichtbarkeit der Tempo-30 Beschilderung ist in ausreichender Form gegeben.

2. Adolfstraße zwischen Beselerallee und Adolfplatz

Über den Ortsbeirat hat eine Bürgerin die Nicht-Beachtung der Tempo 30 moniert. Fraglich sei, ob besser auf die Kita hingewiesen werden könne?

Im Rahmen der Verkehrsschau wurde sich die Örtlichkeit angeschaut. Der angesprochene Bereich befindet sich in einer Tempo-30-Zone. Zwischenzeitlich gehört auch die Beselerallee zum Tempo-30-Zonen Bereich. Die angesprochene Kita befindet sich im Privathaus in der Beselerallee Haus Nr. 40. Der Ein- beziehungsweise Ausgang des Gebäudes erfolgt über die Adolfstraße. Ein direkter Zugang zur Straße ist aufgrund parkender Fahrzeuge nicht möglich.

Die Beschaffenheit der Adolfstraße ist für hohe Geschwindigkeiten nicht geeignet. Das subjektive Gefühl der Bürgerin, dass die Geschwindigkeiten das Limit von 30km/h überschreiten, wird wohl durch das Kopfsteinpflaster beeinflusst.

Die Teilnehmer der Verkehrsschau sind zum Ergebnis gekommen, dass eine zusätzliche Beschilderung, die auf die Kita hinweist, nicht erforderlich ist.

3. Moltkestraße

Ein Anwohner fragt nach, ob das Parken in der Moltkestraße in der "Begegnungszone" in Höhe der Häuser sieben und neun erlaubt sei? Diese Begegnungszone werde regelmäßig auch auf der Straße zugeparkt. Es wird nachgefragt, ob eine ergänzende Beschilderung vorgenommen werden könne?

Im betreffenden Bereich ist auf beiden Seiten das Parken ganz auf dem Gehweg angeordnet. Es besteht mithin eine klare Regelung. Das Parken auf der Fahrbahn ist nicht erlaubt. Insofern handelt es sich ausschließlich um ein Problem der Verkehrsüberwachung. Die dafür zuständige Verkehrsüberwachung ist informiert und wird sich der Angelegenheit im Rahmen der personellen Möglichkeiten annehmen.

Unabhängig von dieser Feststellung wurde sich der Einmündungsbereich angeschaut. In der Moltkestraße bis kurz vor der Einmündung zur Beselerallee von der Düppelstraße kommend gilt das Parken ganz auf dem Gehweg. Auf der anderen Straßenseite in Richtung Düppelstraße wird am Fahrbahnrand geparkt. Zur Verbesserung des Begegnungsverkehres im Einmündungsbereich wird hier ein Haltverbot eingerichtet.

4. Düppelstraße zwischen Feldstraße und Forstweg

Ein Anwohner bittet um ergänzende Beschilderung im Bereich der Düppelstraße zwischen Feldstraße und Forstweg. Im Bereich der Einmündung sei das Parken nur auf dem Gehweg zulässig. Nach rund dreißig Metern auf der Südseite auf dem Gehweg und auf der Nordseite am Straßenrand. Dieser Bereich werde regelmäßig zugeparkt. Es werde um ergänzende Beschilderung gebeten.

Im Rahmen der Verkehrsschau wurden sich die örtlichen Gegebenheiten angeschaut. Die vorhandene Beschilderung ist eindeutig. In der Düppelstraße vom Forstweg kommend darf bis Haus Nummer 54 am Fahrbahnrand geparkt werden. Ab diesem Punkt bis zur Einmündung ist das Parken ganz auf dem Gehweg senkrecht zur Fahrbahn angeordnet. Auf der anderen Straßenseite (ungerade Hausnummern) darf nur ganz auf dem Gehweg in Fahrtrichtung geparkt werden.

Die Beschilderung ist eindeutig. Eine zusätzliche Beschilderung wird auch im Hinblick auf den sog. Schilderwald für nicht notwendig erachtet. Insofern handelt es sich ausschließlich um ein Problem der Verkehrsüberwachung. Die dafür zuständige Bußgeldstelle ist informiert und wird sich der Angelegenheit im Rahmen der personellen Möglichkeiten annehmen.

5. Forstweg 77A zwischen Düppelstraße und Esmarchstraße

Eine Anwohnerin moniert, dass sich nicht an die Parkregelungen gehalten werde. Es würde häufig rechts oder links in die Zufahrt hineingeparkt werden. Des Weiteren gelte auf der gegenüberliegenden Seite das Parken auf dem Gehweg. Fahrzeuge würden jedoch zwischen den Baumscheiben am Fahrbahnrand geparkt.

Gemäß § zwölf Absatz drei Straßenverkehrsordnung ist das Parken vor Grundstücksein- und -ausfahrten unzulässig. Die betreffende Zufahrt ist groß / breit und baulich eindeutig erkennbar. Es besteht keine Veranlassung, die Zufahrt ergänzend kenntlich zu machen. Es besteht für die Betroffenen jederzeit die Möglichkeit falschparkende Fahrzeuge abschleppen zu lassen, soweit die Nutzung der Zufahrt durch das Parken verhindert wird.

Auf der anderen Straßenseite (gerade Hausnummern) ist das Parken ganz auf dem Gehweg angeordnet. Eine weitergehende Beschilderung ist nicht notwendig. Die dafür zuständige Verkehrsüberwachung ist informiert und wird sich der Angelegenheit im Rahmen der personellen Möglichkeiten annehmen.

Ortsbeirat Ravensberg / Brunswik / Düsternbrook und Ortsbeirat Wik

6. Feldstraße

Ein Bürger moniert, dass die Sichtverhältnisse im Düvelsbeker Weg bei der Einfahrt in die Feldstraße stark beeinträchtigt seien. Es läge eine Gefährdungsstelle für Radfahrer/innen, die auf dem Radschutzstreifen in Richtung stadteinwärts fahren, vor. Das Problem könne dadurch entschärft werden, wenn in der Feldstraße eins oder zwei von den südlichen Parkplätzen zwischen den Einmündungen entfernt werden.

Die Verkehrsschauteilnehmer sind zum Ergebnis gekommen, dass die vorhandene Markierung des Radschutzstreifens als Orientierung erkennbar ist, sodass die Verkehrsteilnehmer auch damit rechnen müssen, dass Radfahrer/innen den Einmündungsbereich kreuzen könnten. Der Düvelsbeker Weg ist zudem als untergeordnete Straße auch klar kenntlich. Die Sichtverhältnisse sind in diesem relativ breiten Einmündungsbereich als gut anzusehen, wie sie in vielen anderen Straßen in der Stadt vorkommen.

Bei der Unfalljahresauswertung ist dieser Verkehrspunkt nicht auffällig. Unter Beachtung des § eins Straßenverkehrsordnung, wonach die Teilnahme am Straßenverkehr ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht erfordert und jeder Verkehrsteilnehmer sich so zu verhalten hat, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird, sind hier keine Schwierigkeiten zu erwarten.

Ortsbeirat Wik

7. Projensdorfer Straße / Ecke Paul-Fuß-Straße

Eine Anwohnerin macht darauf aufmerksam, dass es am Ende der Fahrradstraße in der Projensdorfer Straße in Richtung Paul-Fuß-Straße (legal) nicht möglich sei, den Radweg auf der Holtenauer Straße in Richtung Innenstadt zu erreichen, da nur Rechtsabbiegen erlaubt sei.

Vor Ort konnten die Verkehrsschauteilnehmer die von der Anwohnerin beschriebene Situation feststellen. Es ist nach der derzeitigen Beschilderung als Radfahrer/in nicht möglich, weiter auf dem Radweg auf der Holtenauer Straße weiterzufahren. Durch entsprechende Beschilderung ist dieses zu legalisieren.

8. Holtenauer Straße 260

Über das erste Polizeirevier Kiel hat eine Anwohnerin um Prüfung gebeten, ob an der Feuerwehrezufahrt zur Haus Nummer 260 im Bereich der Litfaßsäule Poller aufgestellt werden könnten. Diese würde ständig zugeparkt werden.

Die Verkehrsschauteilnehmer teilen diese Bedenken nicht. Die Zufahrt zu den Häusern ist durch einen abgesenkten Bordstein baulich kenntlich gemacht. Durch die vorhandene Pflasterung ist die Zufahrt auch klar erkennbar. Links und rechts der Zufahrt ist das Parken auf dem Gehweg angeordnet, so dass das widerrechtliche Parken im Bereich der Zufahrt geahndet werden könnte. Es ist festzuhalten, dass verkehrsrechtlich alles geregelt ist.

Fraglich ist, ob eine weitergehende bauliche Regelung getroffen werden soll? Dieses wäre vom Tiefbauamt zu veranlassen.

9. Holtenauer Straße 257

Die Elternvertretung der Kindertageseinrichtung Holtenauer Straße bemängelt die Parksituation. In der Kindertageseinrichtung seien 66 Kinder, die täglich, oft mit dem Personenkraftwagen, von ihren berufstätigen Eltern gebracht werden. Dafür wurden im Frühjahr 2016 drei Parkplätze eingerichtet. Am Ende dieser Parkplätze sei eine schraffierte Fläche, an der ein Fahrradweg und ein Gehweg entlang führe. Auf Grund des äußerst begrenzten umliegenden Platzangebotes werde diese Fläche morgens und nachmittags in den Kern-Bring- und Abholzeiten als weitere Stellfläche in Ermangelung weiterer, fußläufig erreichbarer, freier Parkplätze mit genutzt und damit zwangsläufig teilweise blockiert.

Nun habe das Bürger- und Ordnungsamt, Verkehrsüberwachung extrem viele Kontrollen (mehr als in den Vorjahren) durchgeführt und viele Eltern mit Parkkrallen oder Abschleppwagenkosten belegt, welches nun dazu führt habe, dass wiederum der Hügel an der Kindertageseinrichtung befahren wird und die Kinder sich zwischen den wendenden Fahrzeugen in Gefahr sehen (siehe auch unser Schreiben aus Januar 2016). Dieser Zustand sei so nicht haltbar, und natürlich können genauso wenig die Fahrradfahrer oder Fußgänger gefährdet werden.

Die Elternvertretung der Kindertageseinrichtung Holtenauer Straße bittet daher folgende Möglichkeiten zu prüfen und schlagen folgendes vor:

Problemlösung:

- a) Mit der Einrichtung weiterer drei bis vier temporär nutzbarer Parkplätze auf der gegenüberliegenden Seite des Treppenaufganges zur Kindertageseinrichtung oder hinter deren Auffahrt würde die Parksituation entzerrt und damit alle Gefahren für Fußgänger, Fahrradfahrer und besonders Kinder reduziert.
- b) Zudem würde der Einsatz eines Zebrastreifens sehr begrüßt werden. Viele Eltern kommen mit ihrem Kind auf dem Roller oder Fahrrad, mit dem Kinderwagen, zweitem kleinen Kind oder Maxi Cosi an der Hand zum Bringen oder Abholen und sehen sich bei dem schnellen Verkehr, der den Berg vom Belvedere zur Wik sehr zügig herabfahrenden Personenkraftwagens oder auch besonders Radfahrern und auch bei dem bergan gut Gas gebenden Verkehrsteilnehmern nicht in der Lage, halbwegs sicher die Straße von einem ergatterten Parkplatz zu überqueren. Die nächsten Ampeln liegen nicht wirklich in einer Kinder-adäquaten fußläufigen Nähe. Gäbe es diese Erleichterung bzw. diese Sicherheit, wie sie ja an vielen Schul- und Kindertageseinrichtungen in Kiel vorhanden ist, würden viele Eltern auch auf der von der Wik Richtung Innenstadt liegenden linken Seite parken.

Ebenso gäbe es mit diesen zwei Lösungsvorschlägen keinen Grund mehr, den Hügel vor der Kindertageseinrichtung zum Parken zu befahren.

Die Verkehrsschauteilnehmer haben sich die Örtlichkeit angeschaut. Die rechtliche Voraussetzung für die Anordnung eines Fußgängerüberweges ist eine hinreichende Bündelung des Fußverkehrs. Die Einsatzgrenzen von Fußgängerüberwegen werden unter anderem durch das Verkehrsaufkommen definiert. Zudem sollte die durch den Längsverkehr nutzbare Fahrbahnbreite an Fußgängerüberwegen höchstens 6,50 Meter betragen.

Die Teilnehmer der Verkehrsschau stellen fest, dass das tatsächliche Verhältnis zwischen querenden Fußgänger/innen und dem Kraftfahrzeugverkehr nicht den Anforderungen der einschlägigen Richtlinie zur Anordnung von Fußgängerüberwegen entspricht. Zudem hat die Fahrbahn inklusive Radstreifen eine Breite von circa acht Metern. Die Einrichtung eines Fußgängerüberweges ist mithin in diesem Bereich nicht möglich.

Dem Wunsch, dass zusätzliche Kurzzeitparkplätze geschaffen werden, wird insofern entsprochen, dass in der Holtenauer Straße in Fahrtrichtung Innenstadt drei weitere Parkplätze eingerichtet werden.

10. Am Kiel-Kanal 44

Ein Bürger moniert, dass die Straße ab Schleiweg bis Haus Nummer 44 zugeparkt werde. Es seien keine Ausweichmöglichkeiten vorhanden. Zudem werden die Kurvenbereiche zugeparkt. Ausweichmöglichkeiten gebe es auf längere Strecken nicht. Der Verlauf der Straße sei teilweise ein unübersichtliches „S“. Es käme zu unlösbaren Situationen, wenn Lastkraftwagen sich gegenüber stehen.

Die Verkehrsschauteilnehmer halten die Einrichtung von Ausweichmöglichkeiten im Wege von Haltverboten beziehungsweise markierten Parkbereichen für notwendig, um eine Funktionsfähigkeit herzustellen. Die Straße „Am Kiel-Kanal“ wird häufig von Lastkraftwagen mit Anhänger befahren, so bei der Einrichtung entsprechende Schwenkradien zu berücksichtigen sind. Das Tiefbauamt wird daher gebeten, die Einrichtung von Haltverboten beziehungsweise markierten Parkbereichen unter Berücksichtigung der Schwenkradien zu planen.

Ortsbeirat Holtenau

11. Lütjohannstraße 14

Die Anwohnerin bittet um Einrichtung eines Haltverbots gegenüber der Zufahrt zum Grundstück Haus Nummer 14. Auf der Straßenseite mit den ungeraden Hausnummern stehen die Fahrzeuge halb auf der Fahrbahn, sodass ein Ausparken vom Grundstück mit dem Wohnmobil schwierig sei.

Im Rahmen der Verkehrsschau wurden sich die Gegebenheiten angeschaut. Die Verkehrsschauteilnehmer gehen davon aus, dass eine Nutzung der Auffahrt, wenn auch unter mehrfachen Rangierens, möglich ist. Mehrfaches Rangieren ist nach der geltenden Rechtsprechung zumutbar. Der gegenüberliegende Parkraum soll daher nach Meinung der Teilnehmer der Verkehrsschau nicht reduziert werden.

Auch angesichts dieser Sachlage, besteht keine Notwendigkeit beziehungsweise ein Anspruch, die Allgemeinheit im öffentlichen Bereich durch verkehrsrechtliche Maßnahmen einzuschränken.

Im Ergebnis ist daher festzustellen, dass keine besonderen Umstände bestehen, die abweichend von den oben genannten Grundsätzen eine ausnahmsweise Aufstellung von Haltverbotszeichen rechtfertigen würden. Auch im Hinblick auf die Vielzahl vergleichbarer Straßen im Stadtgebiet, sind verkehrsrechtliche Maßnahmen in der Lütjohannstraße aufgrund der gesamten baulichen und verkehrlichen Gegebenheiten nicht zwingend erforderlich und damit nach der Straßenverkehrsordnung nicht zulässig.

Ortsbeirat Pries-Friedrichsort

12. Prieser Strand

Es wurde geschildert, dass in der Straße Prieser Strand im Bereich der Häuser Nummer 12 und 13 auf dem Gehweg geparkt werde, obwohl das Parken auf dem Gehweg untersagt ist. Die Fahrzeuge werden auch hinter den vorhandenen Fahrradbügeln, welche parallel zur Fahrbahn stehen, abgestellt.

Vor Ort konnte festgestellt werden, dass die Parksituation rechtlich eindeutig geregelt ist. Die Mittel im Wege der Straßenverkehrsordnung sind ausgeschöpft. Es wird davon ausgegangen, dass das illegale Parken nicht dauerhaft durch die Verkehrsüberwachung unterbunden werden kann. Die Verkehrsschauteilnehmer sind zu dem Ergebnis gekommen, dass dem illegalen Parken nur durch bauliche Mittel entgegen gewirkt werden kann.

13. Fritz-Reuter-Straße 51/53

Eine Anwohnerin hat um Überprüfung gebeten, ob das ausgeschilderte absolute Haltverbot am Ende der Fritz-Reuter-Straße notwendig ist. Es sei ein ständiges Ärgernis.

Die Verkehrsschauteilnehmer konnten vor Ort feststellen, dass in der Fritz-Reuter-Straße von der Ottomar-Enking-Straße kommend ab der Kreuzung bis Haus Nummer 53 auf der Seite mit den ungeraden Hausnummern ein absolutes Haltverbot (Verkehrszeichen 283) gilt. Ab Haus Nummer 53 in Richtung Lönnsstraße gilt die Regelung, wonach halb auf dem Gehweg geparkt werden darf. Das Schild für den Beginn der Regelung fehlt jedoch. Auf der anderen Straßenseite (gerade Hausnummern) gilt ab Haus Nummer 38a (gegenüber Lönnsstraße) in Richtung Ottomar-Enking-Straße ein eingeschränktes Haltverbot. Ab Haus Nummer 50 in Richtung Ottomar-Enking-Straße ist halb auf dem Gehweg parken angeordnet. Die Beschilderung, die das Ende des eingeschränkten Haltverbots anordnet, fehlt.

In Bezug auf die Anfrage der Anwohnerin ist im Ergebnis festzuhalten, dass das Haltverbot auf der rechten Seite von der Ottomar-Enking-Straße kommend notwendig ist. Das Haltverbot dient dem Schutz des Ampelbereiches. Auf der anderen Straßenseite darf halb dem Gehweg geparkt werden. Die Fahrbahn hat in diesem Bereich eine Breite von circa 5,80 Metern. Es verbleibt ansonsten keine ausreichende Rest-Fahrbahnbreite.

Unabhängig von dieser Feststellung wird die Parkregelung in diesem Bereich etwas angepasst.

Ortsbeirat Steenbek- Projensdorf

14. Charles-Roß-Ring 59-61

Ein Anwohner bittet um Einrichtung eines Haltverbots im Kurvenbereich vor Haus Nummer 106.

Der Charles-Roß-Ring ist Teil einer Tempo-30-Zone. Auf der Straßenseite vor Haus Nummer 106 gilt ein eingeschränktes Haltverbot (Verkehrszeichen 286). Auf der gegenüberliegenden Seite befinden sich die Zufahrten zum Parkplatz bzw. auch Grundstückzufahrten, sodass in Teilen bereits gesetzliche Haltverbote bestehen. Die Fahrbahn hat hier auch eine ausreichende Breite von circa 6,50 Metern. Sichtbeziehungen sind nicht beeinträchtigt.

Die Einrichtung von Haltverboten wird von den Verkehrsschauteilnehmern für nicht erforderlich angesehen.

15. Charles-Roß-Ring 36-40

Ein Anwohner moniert, dass der Zugang zu den Häusern wiederholt zugeparkt werde. Dieser Zugang müsse zum Beispiel von Rettungsdiensten genutzt werden.

Vor Ort konnte von den Verkehrsschauteilnehmern festgestellt werden, dass der betreffende Bereich bereits mit einem Haltverbot versehen ist. Mit Mitteln der Straßenverkehrsordnung kann

keine weitergehende Regelung getroffen werden. Es handelt sich ausschließlich um ein Thema der Verkehrsüberwachung. Die Bußgeldstelle wird informiert.

16. Am Tannenberg 85A

Laut Anwohner fehle in der Straße „Am Tannenberg“ an einem Laternenpfeiler ein Verkehrszeichen 283-30. Das Ende des Haltverbotes befinde sich hinter einer Kreuzung mit einem Waldweg. Gelte dieser nicht als Kreuzung oder Einmündung, sodass es vorher Ende und eventuell neu angeordnet werden müsste?

Die Verkehrsschauteilnehmer konnten vor Ort feststellen, dass das angeordnete Haltverbot bis zur Einmündung gilt. Am Lichtmast Nummer 30 ist ein Verkehrszeichen 283-20 angebracht. Der Lichtmast ist jedoch stark zugewachsen. Zudem ist es richtig, dass auf der Strecke die Wiederholung des angeordneten Haltverbots fehlt.